



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
im Pfarrverband Braunschweig-Nordost
Stand 28.04.2026



Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Lukas Querum
in Braunschweig



Ev.-luth. Kirchengemeinde
Riddagshausen – Glesmarode

Inhaltsverzeichnis

Glossar.....	3
1. Grundverständnis und Leitbild	4

2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	4
3. Organisatorische Umsetzung	6
4. Schutz in Veranstaltungsformaten	11
5. Raumbezogene Schutzaspekte.....	11
6. Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche	12
7. Öffentlichkeitsarbeit	12
8. Beschwerdeverfahren: und Intervention	13
9. Anhang.....	16
<i>9.1 (Fach-)Beratungsstellen in Braunschweig</i>	<i>16</i>
<i>9.2 Raumbezogene Schutzaspekte: Risiko- und Potenzialanalyse unserer Gebäude.....</i>	<i>18</i>
<i>9.3 Hausordnungen</i>	<i>24</i>
<i>9.4 Dokumentation Erweitertes Führungszeugnis</i>	<i>33</i>
<i>9.5 Dokumentation Präventionsschulung und Selbstverpflichtung.....</i>	<i>34</i>
<i>9.6 Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis.....</i>	<i>35</i>
<i>9.7 Aufnahme einer Meldung zur Weiterleitung an die Fachstelle</i>	<i>36</i>
<i>9.8 Teamvertrag</i>	<i>37</i>
<i>9.9 Plakate: „Willkommen“ und „Rechte“.....</i>	<i>41</i>

Glossar:**Abstinenzgebot**

Anforderung, keine sexuellen Beziehungen mit anvertrauten Personen einzugehen

Fachstelle Prävention

Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Gesetzliche Meldepflicht

Verpflichtung zur Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt gemäß §§ 7,8 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Grenzverletzung

Verhalten, das persönliche, körperliche, seelische oder soziale Grenzen missachtet. Grenzverletzungen entstehen häufig aus Unachtsamkeit, fehlender Sensibilität oder unangemessenem Nähe-Distanz-Verhalten.

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Landeskirche

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Mitarbeiter*innen

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde(n)

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge für ein Kind oder einen Jugendlichen zusteht. Sie haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen.

Sexualisierte Gewalt

Gemäß § 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Übergriff

Bewusste oder wiederholte Grenzverletzung. Übergriffe geschehen nicht zufällig, sondern missachten Grenzen trotz erkennbarer Ablehnung, Rückmeldung oder bestehender Regeln.

1. Grundverständnis und Leitbild

Unsere Kirche steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde. Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnde Distanz zu jeglicher Form von politischem und weltanschaulichem Extremismus haben bei uns keinen Platz.

Jeder Mensch ist nach Gottes Ebenbild geschaffen und hat Würde, die nicht abgesprochen werden kann. In den Kirchengemeinden unseres Pfarrverbandes achten wir diese Würde. Wir verschließen nicht die Augen vor der Tatsache, dass dort, wo Menschen einander begegnen, immer das Risiko für Verletzungen und Grenzüberschreitungen besteht. Dies gilt auch für unsere kirchlichen Räume und Arbeitsfelder.

Wir bieten Menschen sichere Räume, in denen sie Gottes Segen erfahren können. Wir wissen, dass zwischen Menschen immer wieder Gewalt entsteht, in sichtbaren ebenso wie in verborgenen Formen. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz vor Gewalt gegenüber uns anvertrauten Personen, allen Mitarbeiter*innen und allen, die kirchliche Angebote wahrnehmen oder mit uns in Kontakt stehen.

Wo dieser Schutz nicht gelingt, es zu Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen kommt, werden wir es nicht verschweigen, sondern angemessen handeln. Es ist unsere Verantwortung, Beschwerden ernst zu nehmen und schnell und transparent darauf zu reagieren. Der Schutz der Betroffenen hat dabei die höchste Priorität.

In unserem Verhaltenskodex, den alle hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (im Folgenden: Mitarbeiter*innen) in einer Selbstverpflichtung unterschreiben, wird deutlich, wie dieses Leitbild in unserer täglichen Arbeit konkret wird.

Zusätzlich liegen einrichtungsspezifische Schutzkonzepte der Einrichtungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Die Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (im Folgenden: Landeskirche) und in unseren Kirchengemeinden im Pfarrverband Braunschweig-Nordost lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig

werden und bleiben. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen uns anvertrauten Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft. Für sämtliches Handeln sind Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und die Achtung persönlicher Grenzen bestimmend.

Deshalb verpflichtet sich jede Person, die bei uns haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig ist, zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes.

Verhaltenskodex der Kirchengemeinden im Pfarrverband Braunschweig-Nordost

1. Ich achte und schütze die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich Sorge dafür, dass alle Menschen Kirche als einen sicheren Ort erleben.
2. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiter*in habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der ich jederzeit verantwortlich umgehe. Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein (im Folgenden: Abstinenzgebot).
3. Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen mir anvertrauter Menschen werden von mir wahrgenommen, respektiert und verteidigt.
4. Ich schaffe und erhalte in meiner Arbeit ein sicheres und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen. Ich stelle sicher, dass sich jede Person unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft etc. in unserer Gemeinde und ihren Angeboten frei und ungehindert entfalten kann.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten. Ich trage dazu bei, dass durch mein Tun oder Unterlassen weder sexualisierte Gewalt noch Vernachlässigung, verbale, seelische, körperliche, spirituelle oder strukturelle Gewalt möglich werden.
6. Ich bin in meiner Kommunikation respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch im digitalen Raum. Ich beachte die Regeln des Datenschutzes sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (zum Beispiel das Recht am eigenen Bild). Ich

nehme sexualisierte Sprache und verbale Grenzüberschreitungen wahr, unterlasse sie selbst und mache andere darauf aufmerksam.

7. Situationen, in denen ich mit anderen Menschen allein bin, mache ich transparent. Ich halte die für mich geltenden arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der*des Anderen.
8. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen steht an erster Stelle. Wenn ich Grenzüberschreitungen durch andere in meiner Tätigkeit bemerke, ziehe ich professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu und wende mich ggf. an die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (siehe 8.)
9. Ich unterstütze eine Atmosphäre, in der auf Fehlverhalten hingewiesen werden kann. Ich bin selbst auf grenzüberschreitende Verhaltensweisen durch mich ansprechbar und bin zur Reflexion und Anpassung meines Verhaltens bereit. Ich unterstütze andere, indem ich sie auf ihr Verhalten hinweise.
10. Der Interventionsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist mir bekannt (siehe Anhang).

Der Verhaltenskodex gilt entsprechend für Mitarbeiter*innen untereinander.

3. Organisatorische Umsetzung

Wir im Pfarrverband Braunschweig-Nordost übernehmen Personalverantwortung für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in unseren Kirchengemeinden und ihren kirchlichen Einrichtungen (Schulkindbetreuungen, Jugendzentren, Aktivspielplatz etc.). Die Leitungsverantwortung wird in den Kirchengemeinden durch die von den Kirchenvorständen beauftragten Pfarrpersonen wahrgenommen. Einzelne Teil-Verantwortung kann delegiert werden (z.B. Ernennung von Präventionsbeauftragten), die grundlegende Leitungsverantwortung verbleibt aber bei den Pfarrpersonen.

Die Aufgaben der verantwortlichen Personen umfassen insbesondere:

- Kommunikation der geltenden organisatorischen Bestimmungen

- Anforderung notwendiger Nachweise von den Mitarbeiter*innen bei Neueinstellungen, Aufnahme eines Ehrenamtes und zu den festgelegten Wiedervorlageterminen.

Hierzu führt die verantwortliche Person eine Liste aller Mitarbeiter*innen, in der das Datum der Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise dokumentiert wird.

- Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse und Dokumentation der Vorlage
- Überwachung der rechtzeitigen Schulungsdurchführung
- Hinweis auf Verhaltenskodex und Hausordnung für sonstige Dritte
- Einrichtung von Meldewegen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens
- Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden
- Einleitung von Maßnahmen nach Beschwerden im Rahmen des Interventionsverfahrens
- Sicherstellung der Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Schutzkonzepts durch den Kirchenvorstand in einem dreijährigen Turnus. Die erste Evaluierung findet ein Jahr nach Einführung des Schutzkonzeptes statt.
- Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen

Im Rahmen der organisatorischen Umsetzung wird zwischen den nachfolgend aufgeführten Funktionen der Mitarbeiter*innen unterschieden:

- Pfarrpersonen
- Mitglieder des Kirchenvorstandes
- Mitarbeiter*innen mit Bezug zu Kindern oder Jugendlichen (z.B. Kinderchor, Kindergottesdienst, Krippenspiel, Arbeit mit Konfirmand*innen inkl. Seminare und Freizeiten, FiBS, Schulkindbetreuung, Jugendzentren, Aktivspielplatz)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Bezug zu Kindern oder Jugendlichen (z.B. Leitung von Gruppen (Chöre, Kreativ-Werkstatt, Kreativ-Klön-Treff) sowie Mitglieder von festen Organisationsteams (z.B. Kirchcafé, Café St. Lukas, Besuchsdienst, Kulturfrühstück, Nachbarschaftshilfe)
- Teamer*innen ab 14 Jahren
- Teamer*innen ab 16 Jahren

- Sonstige gelegentliche Unterstützer*innen der Gemeindegarbeit (z.B. Unterstützung beim Kuchenbuffett, Auf- und Abbau, Grillstand)
- Sonstige Dritte (z.B. Veranstalter*innen von nicht zur Arbeit der Kirchengemeinden gehörenden Angeboten und Veranstaltungen in unseren Liegenschaften, Handwerker*innen)

In Abhängigkeit von der wahrgenommenen Funktion sind die folgenden Maßnahmen bzw. Nachweise notwendig:

FUNKTION	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	Nachweis der Präventions-schulung	Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex	Teamvertrag	Verweis auf Hausordnung und Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex
Pfarrperson	X	X	X	X	
Kirchenvorstand		X	X		
Mitarbeiter*innen mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen	X	X	X		
Mitarbeiter*innen ohne Bezug zu Kinder und Jugendlichen		X	X		
Teamer*innen zwischen 14 -16 Jahren	x		x	X	
Teamer*innen ab 16 Jahren	X	X	X	X	
Gelegentliche Unterstützer*innen der Gemeindegarbeit					X
Sonstige Dritte					X

Es bestehen derzeit die nachfolgenden Dokumente zur organisatorischen Umsetzung:

DOKUMENT	Beschreibung der Funktion
Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz	Bei Neueinstellung und bei Aufnahme eines Ehrenamts in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz angefordert und der verantwortlichen Person zur Einsicht vorgelegt werden. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit ist die Beantragung des Führungszeugnisses kostenfrei. Ein entsprechender Antrag ist der Anforderung beizufügen. Alle fünf Jahre ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlage wird durch die verantwortliche Person dokumentiert. Dabei darf nur das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VII enthalten sind, erfasst werden. Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden. Die Tatsache eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.
Präventionsschulung	Alle Mitarbeiter*innen sind zur Teilnahme an Präventionsschulungen und Fortbildungen verpflichtet. Um alle Menschen bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es nötig, dass alle Mitarbeiter*innen für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert sind. Sie müssen wissen, was sexualisierte Gewalt ist, welche Strategien Täterinnen oder Täter verfolgen, welche Risikofaktoren sexualisierte Gewalt begünstigen, was Grundsätze im Kontakt mit Betroffenen sind und was zu tun ist, wenn ein Verdacht im Raum steht. Besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Präventionsschulung, ist diese schnellstmöglich, auf jeden Fall innerhalb des ersten halben Jahres nach Übernahme der jeweiligen Funktion zu absolvieren, sofern nicht in den letzten fünf Jahren schon eine entsprechende Schulung besucht wurde. Alle fünf Jahre muss zur Auffrischung erneut eine Schulung bzw. Fortbildung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt besucht werden.

	Die verantwortliche Person hält die fristgerechte Durchführung der Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach. Hierzu sind ihr nach Durchführung die Schulungsnachweise unverzüglich vorzulegen. Die Ablage erfolgt im Pfarrbüro durch die verantwortliche Person.
Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex	Als Zeichen der Verpflichtung unterschreiben alle Mitarbeiter*innen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. Übernahme des Ehrenamtes die Selbstverpflichtung gemäß des Verhaltenskodex. Alle fünf Jahre muss die Verpflichtung durch persönliches Unterzeichnen erneuert werden. Die verantwortliche Person hält die fristgerechte Durchführung der Verpflichtung der Mitarbeiter*innen nach. Hierzu ist ihr die unterschriebene Selbstverpflichtung unverzüglich vorzulegen. Die Ablage erfolgt im Pfarrbüro durch die verantwortliche Person.
Teamvertrag	Für TeamerInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. der Arbeit mit Konfirmand*innen gilt ein von der Evangelischen Jugend in der Landeskirche Braunschweig festgelegter Teamvertrag, der die Rolle, Funktion und das Miteinander von Mitarbeiter*innen mit den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen klar definiert und deren verantwortungsvolles Handeln hervorhebt. Dieser ist für alle Teammitglieder verbindlich und wird von ihnen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit unterschrieben. Die Ablage erfolgt im Pfarrbüro durch die verantwortliche Person
Verweis auf Hausordnung und Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex	Veranstalter*innen von gemeindefremden Veranstaltungen in den Liegenschaften der Kirchengemeinde (z.B. private Feiern, Babybasare, Yogagruppen) werden im Rahmen der Überlassung/Vermietung auf den Verhaltenskodex und die Hausordnung hingewiesen. Diese werden verbindlicher Bestandteil der Überlassungs-/Vermietungsvereinbarung. Die Ablage erfolgt im Pfarrbüro durch die verantwortliche Person. Sonstige gelegentliche Unterstützer*innen der Gemeindegemeinschaft werden durch Aushänge auf das Bestehen und die Gültigkeit des Verhaltenskodex und der Hausordnung hingewiesen. Entsprechendes gilt für sonstige Personen, die die Liegenschaften der Kirchengemeinden betreten, wie z.B. Handwerker*innen oder Besucher*innen des Pfarrbüros.

4. Schutz in Veranstaltungsformaten

Bei öffentlichen Veranstaltungen sollen sich alle Besucher*innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sicher, willkommen und respektvoll behandelt fühlen:

1. An jedem Veranstaltungsort im Pfarrverband wird gut sichtbar ein Plakat angebracht, das auf die Existenz des Präventions- und Schutzkonzeptes hinweist. Über einen QR-Code kann das vollständige Konzept digital eingesehen werden. Zusätzlich liegt eine gedruckte Version des Konzeptes „Schutz in Veranstaltungsformaten“ zur Einsicht aus.
2. Bei Veranstaltungen wird ein Lageplan zur Orientierung ausgehängt. Insbesondere Toiletten werden klar und eindeutig ausgeschildert. Eine klare, übersichtliche und einheitliche Beschilderung unterstützt insbesondere Personen, die erstmals am Veranstaltungsort sind. Dies gewährleistet eine gute Orientierung und trägt zu einem erhöhten Wohlbefinden und somit einem angenehmeren Aufenthalt bei. Im Publikumsverkehr sollen verantwortliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Veranstaltung durch Namensschilder erkennbar sein.
3. Die Veranstaltungsorte werden möglichst so gewählt und gestaltet, dass barrierefreie Zugänge vorhanden sind und gut genutzt werden können. Dies dient einer respektvollen und inklusiven Teilhabe aller Besucher*innen.
4. Alle Mitveranstalter*innen und Beteiligte unterschreiben die jeweils gültige Hausordnung. Die unterzeichneten Dokumente werden aus Dokumentations- und Nachweispflicht im zuständigen Pfarrbüro der Kirchengemeinden archiviert.

5. Raumbezogene Schutzaspekte

An vielen Stellen der Räume und Gelände der Kirchengemeinde befinden sich Risiko-Orte. Grundstück und Gebäude sind nicht jederzeit überall einsehbar oder kontrollierbar. Handwerker*innen etc. bekommen Zugang und arbeiten nicht immer beaufsichtigt. Einzelne Mitarbeiter*innen (z.B. Pfarrer*in, Sekretär*in, Küster*in, Haupt- und Ehrenamtliche) arbeiten teilweise alleine in den Gebäuden.

Menschen, die unbekannt sind, werden in der Regel angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.

Externe Nutzer*innen werden zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen verpflichtet.

Detaillierte Risiko- und Potenzialanalysen für die Gebäude und Grundstücke in den Kirchengemeinden unseres Pfarrverbandes befinden sich im Anhang [10.2?](#).

6. Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche werden in den jeweiligen Kinder- und Jugendeinrichtungen über ihre Rechte u.a. Schutz, Beteiligung, Wertschätzung und ein gewaltfreies Umfeld altersgerecht informiert. Im Rahmen von Gesprächsangeboten wird der Umgang unter den Haupt- sowie Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen immer wieder neu diskutiert.

Themen wie Achtsamkeit, Würde, freie Meinungsäußerung sowie ein respektvoller und inklusiver Umgang werden beispielsweise im Konfirmand*innenunterricht in Form von thematischen Modulen erarbeitet, um Kinder und Jugendlichen frühzeitig für respektvolles Miteinander, Vielfalt und gegenseitige Wertschätzung zu sensibilisieren. Dazu werden auch Kooperationen mit anderen Anbietern (u.a. MondoX) angenommen und umgesetzt.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Damit das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt seine volle Wirkung entfalten kann, wird es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, thematisiert und gelebt. Dazu gehört:

- Das Schutzkonzept ist auf der Homepage der Kirchengemeinden gut zugänglich.
- Das Schutzkonzept ist durch einen gut sichtbaren QR-Code vielerorts abrufbar.
- Das Schutzkonzept wird im Gemeindebrief und in Informationsveranstaltungen vorgestellt (z.B. Gottesdienste, Workshops, Elternabende).
- Im Gemeindehaus und in den Schaukästen hängen Plakate aus, die auf Meldestellen und Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen (z.B. Toiletten, Jugendraum, Pinnwände).
- Die Hausordnung hängt gut einsehbar in den Eingangsbereichen der Gebäude aus.
- Veränderungen des Präventionskonzeptes werden bekannt gegeben.

- Anderen Nutzer*innen und Mieter*innen wird die Hausordnung ausgehändigt.

8. Beschwerdeverfahren und Intervention

8.1 Interne und Externe Ansprechpersonen zur Meldung von Verdachtsfällen

Das Verfahren zur Meldung eines Verdachtsfall sowie die Auswahl der Ansprechpersonen zur Meldung von Verdachtsfällen richtet sich nach der meldenden Person.

Meldung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wenn im Kontext unserer kirchlichen Räume, Arbeit oder Einrichtungen innerhalb der Kirchengemeinden unseres Pfarrverbandes ein Verdachtsfall oder ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt auftritt, sind die Mitarbeiter*innen verpflichtet, den Vorgang an die Fachstelle Prävention zu melden (gesetzliche Meldepflicht). Die Fachstelle Prävention berät die meldende Person über das weitere Vorgehen und sorgt bei aktuellem Handlungsbedarf dafür, dass im Landeskirchenamt ein Interventionsteam zusammentritt.

Darüberhinaus ist die vorgesetzte Person (geschäftsführende*r Pfarrer*in, Propst*Pröpstin) zu informieren. Richtet sich die Meldung gegen die vorgesetzte Person, ist die verantwortliche Person der nächsthöheren Führungsebene zu informieren.

Meldung durch betroffene Personen

Betroffene Personen, die im kirchlichen Kontext sexualisierte Gewalt erlebt haben, können sich entweder an die Fachstelle Prävention oder auch an die externe Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt der Landeskirche in der Beratungsstelle Heckenrose, Peine, wenden.

Hinweisgebersystem der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Darüber hinaus können Verdachtsmeldungen über die Meldestelle der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) nach dem Hinweisgeberschutzgesetz abgegeben werden. Auf Wunsch

kann die Abgabe der Meldungen anonym erfolgen. Dieser Meldeweg steht Betroffenen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche sowie allen sonstigen Dritten zur Verfügung.

Kontaktdaten der Meldestellen

Meldestelle	Kontaktdaten
Fachstelle Prävention	Gottfried Labuhn Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt Ansprechperson für alle Fragen, die es zum Thema sexualisierte Gewalt gibt für Betroffene, Mitarbeiter*innen und Interessierte Tel: 05331 / 802145 Mail: gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de www.praevention-lk-bs.de
Externe Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt	Externe Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt Mitarbeiterin der Beratungsstelle Heckenrose (Peine) Tel: 05171 / 15586 Mail: heckenrose.peine@web.de
Hinweisgebersystem der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)	Meldestelle der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) nach dem Hinweisgeberschutzgesetz www.bkms-system.com/ekd

Kontaktdaten vorgesetzte Personen im Pfarrverband Braunschweig-Nordost

Funktion	Kontaktdaten
Geschäftsführende Pfarrperson St. Johannes Hondelage	Jens Paret Tel: 05309 / 5143 Mail: jens.paret@lk-bs.de

Geschäftsführende Pfarrperson St. Lukas Querum	Benedikt Sacha Tel: 0531 / 371177 Mail: benedikt.sacha@lk-bs.de
Geschäftsführende Pfarrperson Riddagshausen-Gliesmarode	Sabine Wittekopf Tel: 0531 / 1217310 Mail: sabine.wittekopf@lk-bs.de
Propst der Propstei Braunschweig	Lars Dedekind Tel. 0531 / 21368 100 Mail: lars.dedekind@lk-bs.de

8.2. Vorgehen für Mitarbeiter*innen – Interventionsplan

Einschätzung eines Verdachts

Wenn Mitarbeiter*innen einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, sollen sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Fachstelle Prävention (Kontaktdaten siehe 8.1) wenden. Die Beratung kann auch anonymisiert erfolgen. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

Einschätzungen von Verdachtsfällen können auch bei insoweit erfahrenen Fachkräften in den Landkreisen oder bei unabhängigen Beratungsstellen eingeholt werden.

Vorgehen bei begründetem Verdacht und gesetzliche Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot durch diese vorliegt, haben Mitarbeiter*innen diesen unverzüglich der Fachstelle Prävention zu melden.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen ist das Vorgehen entsprechend.

Ebenso sollen bei einem begründeten Verdacht nicht mehr justiziable Fälle unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person an die Fachstelle Prävention gemeldet werden.

Die Fachstelle Prävention bzw. die externe Meldestelle nimmt alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken auf.

Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Bearbeitung des Verdachtsfalls ausschließlich durch die Fachstelle Prävention. Auch obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fachstelle Prävention und der Landeskirche Braunschweig.

9. Anhang

9.1 (Fach-)Beratungsstellen in Braunschweig

Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Sichtbar – Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt in Braunschweig

Münzstraße 16

38100 Braunschweig

Tel. 0531 / 2336666

Mail: info@sichtbar-bs.de

Internetseite: <https://www.sichtbar-bs.de/>

Jugendamt der Stadt Braunschweig – Frühkindliche Hilfen

Eiermarkt 4-5

38100 Braunschweig

Tel. 0531 / 4708430

Mail: kinder.jugend.familie@braunschweig.de

Servicetelefon Kindeswohl

Tel. 0531 / 4708888

Mo-Do 8.30-16.00 Uhr, Fr. 8.30-13.30 Uhr

Bei akuten Situationen:

Allgemeine Erziehungshilfe oder Kinder- und Jungenschutzhaus Ölper

Celler Heerstraße 64

38114 Braunschweig

Tel. 0531 / 509498

Mail: jugendschutzhaus@braunschweig.de

Weitere Beratungsstellen:

Jugendberatung Mondo X

Paul-Jonas-Meier-Str. 42

38104 Braunschweig

Tel.: 0531 / 377374

Mail: info@mondo-x.de

Beratung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*- und Inter*-Personen (LSBTI*) in Braunschweig

Koordinationsstelle LSBTI*: Mareike Stober

Schuhstraße 24

38100 Braunschweig

Tel. 0531/4707370

Mail: lsbti@braunschweig.de

9.2 Raumbezogene Schutzaspekte: Risiko- und Potenzialanalyse unserer Gebäude

9.2.1 St. Johannes Hondelage:

Gemeindehaus St. Johannes Hondelage (Johannesweg 4)

Das Gemeindehaus ist häufig unbemerkt betretbar. Der weitläufige Außenbereich und das großzügige Grundstück sind jederzeit unauffällig zugänglich. Aus diesem Grund ist die Tür vom Gemeindehaus (auch während Veranstaltungen) geschlossen zu halten und nach der Nutzung abzuschließen. Wenn die Tür zum Gemeindehaus offen steht bzw. geöffnet ist, kann das Risiken bergen. Durch seinen Schnitt hat das Gemeindehaus viele Räume und Ecken, die nicht gut einsehbar sind und damit eine Gefahr darstellen könnten (z.B. durch Verstecken). Besonders das Balkonzimmer, die Küche und das Untergeschoss sind abgelegene, weniger gut einsehbare Bereiche und Räumlichkeiten. Alle Räumlichkeiten werden zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltung von den Verantwortlichen (auch der externen Nutzer*innen) kontrolliert.

Viele Personen haben einen Schlüssel und damit jederzeit Zutritt zum Gemeindehaus. Eine gültige Liste darüber, wer Schlüsselgewalt zu den jeweiligen Räumen hat, wird im Pfarrbüro geführt. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Verantwortliche der externen Nutzer*innen, die über einen Schlüssel verfügen, können sich damit auch unbeaufsichtigt im Gemeindehaus aufhalten. Reinigungskräfte, Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung, der Grundstückspflege und des Küsterdienstes arbeiten regelmäßig auch alleine in den Räumlichkeiten. Besucher*innen, die nicht bekannt sind, werden von den Verantwortlichen der Gruppen sowie Mitarbeiter*innen der Gemeinde direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.

Es gibt die Möglichkeit der geschlechtergetrennten Benutzung von Toiletten (weiblich, männlich, behindertengerechtes WC) und im Keller auch eine Duschmöglichkeit für den Notfall. Dadurch sind die Räumlichkeiten so gestaltet, dass Teilnehmende sich in abschließbaren WCs und der Dusche geschützt waschen und duschen können.

Eine Hausordnung hängt zentral im Gemeindehaus aus und wird allen externen Nutzer*innen ausgehändigt.

Für die Nutzung des Gemeindehauses im Rahmen der Schulkindbetreuung gilt es, das separate Konzept der Schulkindbetreuung zu beachten.

Pfarrhaus (Johannesweg 4)

Im Pfarrhaus sind neben der privaten Dienstwohnung der Pfarrperson das Gemeindebüro, der Beratungsraum, das Amtszimmer der Pfarrperson sowie im Keller das Materiallager angesiedelt.

Die Treppe in den Keller und der Keller selbst sind abgelegene, schwer bzw. nicht einsehbare Bereiche im Pfarrhaus.

In Zeiten von Publikumsverkehr werden alle Räume rege genutzt und betreten, wodurch auch eine regelmäßige Kontrolle stattfindet.

Das Pfarrhaus ist nicht unbemerkt betretbar. Nur hauptamtliche Mitarbeiter*innen bzw. Besucher*innen in Anwesenheit von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen haben nach Absprache und zur Sprechzeit Zutritt und halten sich dort auf. Pfarrpersonen, die Gemeindesekretärin, Mitarbeiter*innen der Beratungsarbeit sowie Reinigungskräfte arbeiten täglich auch alleine in den Räumlichkeiten. Eine gültige Liste darüber, wer Schlüsselgewalt zum Pfarrhaus hat, wird im Pfarrbüro geführt.

Eine abschließbare Toilette, die nicht geschlechtergetrennt ist, steht für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen zur Verfügung. Darin können sich Menschen auch geschützt waschen.

Kirche St. Johannes Hondelage (Johannesweg 1)

In den Monaten April bis Oktober ist die Kirche von 10-18 Uhr täglich geöffnet und für jede*n frei zugänglich. Durch die Bänke ist die Kirche (und besonders der Boden und die Zwischenräume) nicht gut einsehbar. Damit können sie Möglichkeiten zum Versteck bieten. Wenn die Empore geöffnet ist (i.d.R. nur zum Gottesdienst), könnte auch diese Möglichkeiten zum Verstecken darstellen. Besonders bei Dunkelheit können eine Orientierung und die Einsehbarkeit von möglichen Gefahrenquellen in der Kirche schwierig sein.

Durch den Arbeitskreis „Verlässlich geöffnete Kirche“ wird das Kirchengebäude sowohl beim Auf- als auch beim Abschließen regelmäßig kontrolliert. Jederzeit Zutritt zur Kirche haben alle, die einen Schlüssel dafür besitzen. Eine gültige Liste darüber, wer Schlüsselgewalt zur Kirche hat, wird im Pfarrbüro geführt. Der Schlüssel ist außerdem „halböffentlich“ am Schlüsselbrett im Hausmeisterraum im Gemeindehaus deponiert und für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die um den Ort wissen, jederzeit verfügbar. Sie alle können sich damit

auch unbeaufsichtigt im Kirchgebäude aufhalten. Neben Besucher*innen halten sich Organist*innen, Reinigungskräfte sowie Pfarrpersonen regelmäßig auch alleine in den Räumlichkeiten auf.

Gelände St. Johannes Hondelage

Das großzügige Gelände um St. Johannes Hondelage ist weitläufig, an vielen Stellen (z.B. durch Mauern, Hügel, Bäume, Büsche und Häuser usw.) nicht einsehbar und jederzeit von jeder Person (und damit auch von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen) unbemerkt zugänglich und ein unbeaufsichtigter Aufenthalt möglich. Auch auf dem Gelände arbeiten Mitarbeiter*innen regelmäßig alleine.

Eine Vielzahl an Zugängen zum Gelände sind gegeben, die von einer Person nicht gleichzeitig in den Blick genommen werden können. Auch eher abgelegene Bereiche sind vorhanden (z.B. hinter dem Pfarrhaus). Das Außengelände bietet zahlreiche Orte und Möglichkeiten, sich zu verstecken.

Eine Kontrolle des Geländes erfolgt aufgrund seiner Größe nur sporadisch. Die Hausordnung, in der auch Regeln für das Außengelände festgehalten sind, gilt damit auch für den äußeren Bereich.

Besucher*innen, die nicht bekannt sind, werden von den Verantwortlichen der Gruppen sowie Mitarbeiter*innen der Gemeinde direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.

9.2.2 St. Lukas Querum:

Gemeindehaus St. Lukas Querum (Eichhahnweg 27)

Das Gemeindehaus ist geöffnet, wenn Veranstaltungen stattfinden. Ein aktuelles Schlüsselverzeichnis wird im Pfarramt geführt. In der Regel werden Besucher*innen von anwesenden Personen begrüßt (siehe Hausordnung). Ein unbeobachteter Zutritt kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Abholregeln für Veranstaltungen im Jugendbereich sind nicht einheitlich festgelegt und werden je nach Altersgruppe individuell abgesprochen.

Das Gemeindehaus mit seinen zahlreichen Fensterflächen sowie das Grundstück sind gut einsehbar. Innerhalb des Gebäudes gibt es jedoch Rückzugsorte und Bereiche, die nicht einsehbar sind, beispielsweise die Treppe zum Keller. Diese sollten zu Beginn von Veranstaltungen kontrolliert werden. Fluchtwege sind gekennzeichnet, Notfallnummern, Telefon und Erste-Hilfe-Material sind gut sichtbar und frei zugänglich.

Das Außengelände ist im öffentlichen Bereich nicht umzäunt und kann frei betreten werden. Bewegungsmelder sorgen bei Dunkelheit für ausreichende Beleuchtung, dennoch gibt es weniger gut einsehbare Bereiche, etwa die Rückseite des Gemeindehauses bzw. die Blumenwiese. Dieses Areal ist jedoch durch ein Gartentor abgetrennt und verschlossen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie externe Verantwortliche, die über einen Schlüssel verfügen – z. B. Schulkindbetreuung, Reinigungskräfte, Handwerker – können sich auch unbeaufsichtigt im Gemeindehaus aufhalten.

Im Gemeindehaus befinden sich geschlechtergetrennte Toiletten sowie ein barrierefreies WC mit Dusche. Die Räume sind nicht vollständig kindersicher; insbesondere die Küche ist frei zugänglich und muss daher von Aufsichtspersonen kontrolliert werden.

Für die Nutzung des Gemeindehauses im Rahmen der Schulkindbetreuung gilt zusätzlich das separate Konzept der Schulkindbetreuung.

Maßnahmen:

Abholregeln für die Kinder- und Jugendarbeit festlegen.

Türbeschilderung und Raumplan sowie Hausordnung aufhängen.

Kirche St. Lukas (Eichhahnweg 27)

Die St.-Lukas-Kirche ist ausschließlich zu Gottesdiensten und Veranstaltungen geöffnet. Der quadratische Grundriss bietet einen offenen, gut einsehbaren Raum. Ausgenommen ist die Sakristei, die als eigener Raum über die Kirche betreten wird und nur von Personen mit entsprechender Aufgabe während Gottesdienst oder Veranstaltung genutzt werden darf.

Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten haben nur Personen, die über einen Kirchenschlüssel verfügen. Eine aktuelle Liste wird im Pfarramt geführt.

Alte Kirche (Hinter der Kirche 3)

Die Alte Kirche verfügt über einen einzigen Zugang und ist nur zu Gottesdiensten und Veranstaltungen geöffnet. Der Gottesdienstraum ist hell, freundlich und gut einsehbar. Die Empore und der Dachbereich sind über eine Treppe frei zugänglich und bieten weniger einsehbare Bereiche, die kontrolliert werden müssen. Gleiches gilt für den durch einen Vorhang abgetrennten Bereich unter der Treppe.

Die Sakristei ist vom Flur aus zugänglich, jedoch nur für Mitarbeitende bestimmt. Ist die Zwischentür im Flur geschlossen, ist ein unbeaufsichtigter Zugang zu Sakristei und Treppenbereich möglich. Toiletten sind in der Alten Kirche nicht vorhanden. Unbeaufsichtigten Zutritt haben alle Personen, die über einen Schlüssel verfügen. Eine gültige Schlüsselliste wird im Pfarramt geführt. Die Alte Kirche ist nicht barrierefrei.

Maßnahmen:

Erste-Hilfe-Kasten und Notfallnummer, sowie Hausordnung aufhängen

Pfarramt Braunschweig-Nordost (Bevenroder Str. 118)

Der Zutritt zum Pfarramt ist eindeutig geregelt. Das Gebäude ist verschlossen und kann nicht unbeaufsichtigt betreten werden. Hauptsächlich gibt es Publikumsverkehr für das Gemeindebüro und die Pfarrperson. Ein Gemeinderaum mit Garderobe und Teeküche wird zusätzlich für Veranstaltungen genutzt. Geschlechtergetrennte Toiletten sind vorhanden. Pfarrperson, die Gemeindesekretär*in und Reinigungskraft arbeiten teilweise auch allein im Gebäude. Eine aktuelle Liste der Personen mit Schlüsselgewalt wird im Pfarrbüro geführt.

Maßnahmen:

Außenbeleuchtung

Erste-Hilfe-Kasten und Notfallnummer, sowie Hausordnung aufhängen

9.2.3 Riddagshausen-Gliesmarode:

An vielen Stellen der Räume und Gelände der Gemeinde befinden sich Risiko-Orte. Gliesmarode: hinter der Kirche, Orgelempore, Turmaufgang, Keller, Toiletten. Riddagshausen: unübersichtliches Gelände und Kirche, Gemeindehaus: Toiletten, Keller.

Grundstücke und Gebäude sind nicht jederzeit überall einsehbar oder kontrollierbar. Handwerker*innen etc. bekommen Zugang und arbeiten nicht immer beaufsichtigt. Einzelne Mitarbeiter*innen (Pfarrer*in, Sekretär*in, Küster*in, EAs, ...) arbeiten alleine in den Gebäuden. Sie werden gebeten, sich im Zweifelsfall Unterstützung zu erfragen, z.B. beim Abschließen der Kirchen.

Eine gültige Liste der ausgegebenen Schlüssel wird im Gemeindebüro geführt. Es besteht die Möglichkeit geschlechtergetrennter Benutzung der Toiletten. Menschen, die unbekannt sind, sollen angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt werden.

9.3 Hausordnungen

9.3.1 St. Johannes Hondelage in Braunschweig

9.3.2 St. Lukas Querum

9.3.3 Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode



Hausordnung

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Hondelage in Braunschweig (Gebäude und Außengelände)

Herzlich willkommen im Gemeindehaus der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Hondelage!

Wir freuen uns, dass Sie hier zusammenkommen – zum Austausch, zum Feiern, zum Glauben und zur Gemeinschaft. Damit sich alle bei uns **gut aufgehoben** fühlen können, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise.

1. Miteinander in Respekt und Freundlichkeit

- Unser Gemeindehaus ist ein Ort der Offenheit und des guten Miteinanders.
- Wir gehen freundlich, respektvoll und achtsam miteinander um.
- Jeder Mensch ist zunächst willkommen – Ausgrenzung oder verletzendes Verhalten haben bei uns keinen Platz.

2. Nutzung der Räume und des Außengeländes

- Unsere Räume stehen für kirchliche, kulturelle und gemeindenahe Veranstaltungen zur Verfügung.
- Die Nutzung erfolgt in Absprache mit dem Pfarrbüro – bitte halten Sie sich an die vereinbarten Zeiten.
- Die Türen des Gemeindehauses werden während der Veranstaltung geschlossen gehalten.
- Nach der Nutzung bitten wir darum, die Räume sauber und ordentlich zu hinterlassen sowie die Tür des Gemeindehauses abzuschließen.

3. Verantwortung und Sorgfalt

- Zu Beginn und zum Ende jeder Veranstaltung bitten wir die Verantwortlichen darum, alle Räume (besonders auch das Balkonzimmer, die Küche und das Untergeschoss) auf Schäden und mögliche Gefahren hin zu kontrollieren.
- Besucher*innen, die nicht bekannt sind, werden von den Verantwortlichen sowie Mitarbeiter*innen direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.
- Gruppen und Veranstaltende tragen die Verantwortung für einen achtsamen Umgang mit dem Haus und seinem Inventar.
- Falls etwas beschädigt wird, bitten wir um eine kurze Mitteilung ans Pfarrbüro.
- Für mitgebrachte Gegenstände übernehmen wir keine Haftung.

4. Sauberkeit liegt uns am Herzen

- Bitte entsorgen Sie die Abfälle nach unserem Mülltrennungskonzept. Rest- und Biomüll bitten wir darum, in die dafür vorgesehenen Mülltonnen auf dem Gelände zu entleeren.
- Geschirr und benutzte Materialien müssen nach der Veranstaltung gespült bzw. gereinigt werden.
- Helfen Sie mit, dass sich alle in einem sauberen Umfeld wohlfühlen können.

5. Rauchen, Alkohol und Drogen

- In unserem Gemeindehaus ist das Rauchen nicht gestattet.
- Alkohol darf nur nach Rücksprache mit dem Pfarrbüro und unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschenkt werden.
- Der Konsum von allen weiteren Drogen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

6. Rücksicht auf die Nachbarschaft

- Bitte denken Sie an unsere Nachbarn und achten Sie besonders in den Abendstunden auf die Lautstärke.

- Veranstaltungen enden i.d.R. spätestens um 22:00 Uhr (werktags) bzw. um 23:00 Uhr (am Wochenende).
- Musik und andere Aktivitäten bitten wir in angemessener Lautstärke zu halten.

7. Sicherheit für alle

- Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden.
- Kerzen oder offenes Feuer sind nur nach Absprache erlaubt.
- Bitte achten Sie auch auf die Sicherheit anderer – besonders bei Veranstaltungen mit Kindern oder vielen Gästen.

8. Hausrecht

- Das Hausrecht liegt beim Kirchenvorstand bzw. bei beauftragten Personen der Gemeinde.
- Wir bitten darum, ihren Anweisungen im Sinne eines guten Miteinanders Folge zu leisten.

9. Gültigkeit

- Diese Hausordnung wurde vom Kirchenvorstand beschlossen und ist ab sofort gültig.
- Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich gerne an das Pfarrbüro – wir helfen gerne weiter.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe – und schön, dass Sie hier sind!

Ihre Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Hondelage in Braunschweig



Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Lukas Querum
in Braunschweig

Hausordnung

Herzlich willkommen im Gemeindehaus St. Lukas Querum!

Wir freuen uns, dass Sie hier zusammenkommen – zum Austausch, zum Feiern, zum Glauben und zur Gemeinschaft. Damit sich alle bei uns wohl fühlen können, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise.

1. Miteinander in Respekt und Freundlichkeit

- Unser Gemeindehaus ist ein Ort der Offenheit und des guten Miteinanders.
- Wir gehen freundlich, respektvoll und achtsam miteinander um.
- Jeder Mensch ist willkommen – Ausgrenzung oder verletzendes Verhalten haben bei uns keinen Platz.

2. Nutzung der Räume und des Außengeländes

- Unsere Räume stehen für kirchliche, kulturelle und gemeindenähe Veranstaltungen zur Verfügung.
- Die Nutzung erfolgt in Absprache mit dem Gemeindebüro – bitte halten Sie sich an die vereinbarten Zeiten.
- Die Türen des Gemeindehauses werden während der Veranstaltung geschlossen gehalten.
- Nach der Nutzung bitten wir darum, die Räume sauber und ordentlich zu hinterlassen sowie die Tür des Gemeindehauses abzuschließen.

3. Verantwortung und Sorgfalt

- Zu Beginn und zum Ende jeder Veranstaltung bitten wir die Verantwortlichen darum, alle Räume auf Schäden und mögliche Gefahren hin zu kontrollieren.
- Besucher*innen, die nicht bekannt sind, sollen von den Verantwortlichen sowie Mitarbeiter*innen direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.
- Gruppen und Veranstaltende tragen die Verantwortung für einen achtsamen Umgang mit dem Haus und seinem Inventar.
- Falls etwas beschädigt wird, bitten wir um eine kurze Mitteilung ans Gemeindebüro.
- Für mitgebrachte Gegenstände übernehmen wir keine Haftung.

4. Sauberkeit liegt uns am Herzen

- Bitte entsorgen Sie Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Geschirr und benutzte Materialien müssen nach der Veranstaltung gespült bzw. gereinigt werden.
- Helfen Sie mit, dass sich alle in einem sauberen Umfeld wohlfühlen können.

5. Rauchen, Alkohol und Drogen

- In unserem Gemeindehaus ist das Rauchen nicht gestattet.
- Alkohol darf nur nach Rücksprache mit dem Gemeindebüro und unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschenkt werden.
- Der Konsum von Drogen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

6. Rücksicht auf die Nachbarschaft

- Bitte denken Sie an unsere Nachbarn und achten Sie besonders in den Abendstunden auf die Lautstärke.
- Veranstaltungen enden spätestens um 22:00 Uhr (werktags) bzw. um 23:00 Uhr (am Wochenende).
- Musik und andere Aktivitäten bitten wir in angemessener Lautstärke zu halten.

7. Sicherheit für alle

- Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden.
- Kerzen oder offenes Feuer sind nur nach Absprache erlaubt.
- Bitte achten Sie auch auf die Sicherheit anderer – besonders bei Veranstaltungen mit Kindern oder vielen Gästen.

8. Hausrecht

- Das Hausrecht liegt beim Kirchenvorstand bzw. bei beauftragten Personen der Gemeinde.
- Wir bitten darum, ihren Anweisungen im Sinne eines guten Miteinanders Folge zu leisten.

9. Gültigkeit

- Diese Hausordnung wurde vom Kirchenvorstand beschlossen und ist ab sofort gültig.
- Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich gerne an das Gemeindebüro – wir helfen gerne weiter.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe – und schön, dass Sie hier sind!

Ihre Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum

Hausordnung
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode
Gemeindehaus

Herzlich willkommen im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode!

Wir freuen uns, dass Sie hier zusammenkommen – zum Austausch, zum Feiern, zum Glauben und zur Gemeinschaft. Damit sich alle bei uns wohlfühlen können, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise.

1. Miteinander in Respekt und Freundlichkeit

- Unser Gemeindehaus ist ein Ort der Offenheit und des guten Miteinanders.
- Wir gehen freundlich, respektvoll und achtsam miteinander um.
- Jeder Mensch ist willkommen – Ausgrenzung oder verletzendes Verhalten haben bei uns keinen Platz.

2. Nutzung der Räume

- Unsere Räume stehen für kirchliche, kulturelle und gemeindenähe Veranstaltungen zur Verfügung.
- Die Nutzung erfolgt in Absprache mit dem Gemeindebüro – bitte halten Sie sich an die vereinbarten Zeiten.
- Nach der Nutzung bitten wir darum, die Räume sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- Bitte schließen Sie alle Fenster und löschen überall das Licht. Im Winter bitte die Heizungen herunterregeln.

3. Verantwortung und Sorgfalt

- Gruppen und Veranstaltende tragen die Verantwortung für einen achtsamen Umgang mit dem Haus und seinem Inventar.
- Falls etwas beschädigt wird, bitten wir um eine kurze Mitteilung ans Gemeindebüro.
- Für mitgebrachte Gegenstände übernehmen wir keine Haftung.

4. Sauberkeit liegt uns am Herzen

- Bitte entsorgen Sie Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter und Mülltonnen.
- Geschirr und benutzte Materialien müssen nach der Veranstaltung gespült bzw. gereinigt werden.
- Helfen Sie mit, dass sich alle in einem sauberen Umfeld wohlfühlen können.

5. Rauchen, Alkohol und Drogen

- In unserem Gemeindehaus ist das Rauchen nicht gestattet.
- Alkohol darf nur nach Rücksprache mit dem Gemeindebüro und unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschenkt werden.
- Der Konsum von Drogen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

6. Rücksicht auf die Nachbarschaft

- Bitte denken Sie an unsere Nachbarn und achten Sie besonders in den Abendstunden auf die Lautstärke.
- Veranstaltungen enden spätestens um 22:00 Uhr (werktags) bzw. um 23:00 Uhr (am Wochenende).
- Musik und andere Aktivitäten bitten wir in angemessener Lautstärke zu halten.

7. Sicherheit für alle

- Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden.
- Kerzen oder offenes Feuer sind nur nach Absprache erlaubt.
- Bitte achten Sie auch auf die Sicherheit anderer – besonders bei Veranstaltungen mit Kindern oder vielen Gästen.

8. Hausrecht

- Das Hausrecht liegt beim Kirchenvorstand bzw. bei beauftragten Personen der Gemeinde.
- Wir bitten darum, ihren Anweisungen im Sinne eines guten Miteinanders Folge zu leisten.

9. Gültigkeit

- Diese Hausordnung wurde vom Kirchenvorstand beschlossen und ist ab sofort gültig.
- Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich gerne an das Gemeindebüro – wir helfen gerne weiter.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe – und schön, dass Sie hier sind!

Ihre Kirchengemeinde Ridagshausen-Gliesmarode

9.4 Dokumentation Erweitertes Führungszeugnis

Einsichtsdokumentation – Erweitertes Führungszeugnis

Diese Liste dokumentiert die datenschutzkonforme Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG und § 72a SGB VIII im Rahmen von Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Personen innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde des Pfarrverbandes Braunschweig-Nordost. Eine Kopie oder Speicherung der Führungszeugnisse erfolgt nicht. Es wird ausschließlich das Ergebnis der Einsicht dokumentiert. Die erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist spätestens nach 5 Jahren notwendig.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Datum der Ausstellung	Datum Einsicht	Keine Eintragung	Einsiehende Person (Name & Funktion)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Hinweis: Diese Tabelle wird separat und sicher aufbewahrt. Die Einsichtnahme erfolgte datenschutzkonform nach den Richtlinien des DSGVO-EKD.

9.5 Dokumentation Präventionsschulung und Selbstverpflichtung

Einsichtsdokumentation – Selbstverpflichtung und Präventionsschulung

Diese Liste dokumentiert die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung des Präventionskonzeptes des Pfarrverbandes Braunschweig-Nordost und die Teilnahme an einer Präventionsschulung. In die Liste wird jeweils das Datum der Unterschrift der Selbstverpflichtung bzw. der Teilnahme an einer Präventionsschulung notiert.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Datum der Einsicht	Einschende Person (Name & Funktion)	Selbstverpflichtung Datum	Präventionsschulung Datum
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Hinweis: Diese Tabelle wird separat und sicher aufbewahrt. Die Einsichtnahme erfolgte datenschutzkonform nach den Richtlinien des DSGVO-EKD.

9.6 Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungs- daten	01	< Befrag-Art	02	< Geburtstag
Personen- daten	07	< Geburtsname		
	08	< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname		
	09	< Vorname(n)		
	10	< Geburtsort		
	11	< Deutsche(r)	12	< Andere Staatsangehörigkeit
	14	< Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
	15	< Geburtsname der Mutter		
	16	< Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters		

Ich beantrage Gebührenerlass:

- Wegen Mittellosigkeit.....
(Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe
und bei Auszubildenden zu vermuten)
- Wegen besonderen Verwendungszweck

(Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwen-
dungszweck ist z.B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei
einer gemeinnützigen Einrichtung – z.B. Arbeiter-
wohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungs-
gesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission,
Rotes Kreuz -)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Dienstsiegel-
abdruck

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Raum für Vermerke der Behörde:

9.7 Aufnahme einer Meldung zur Weiterleitung an die Fachstelle

Info zum Meldeverfahren in der Fachstelle:

- ✓ Meldungen lösen ein verbindliches Verfahren aus – MA sind verpflichtet, diese Meldungen vorzunehmen
- ✓ gem. Präventionsgesetz besteht die Verpflichtung, den Meldungen nachzugehen – es besteht somit nicht die Möglichkeit, kein Verfahren auszulösen
- ✓ Im Zweifelsfall können Betroffene oder Zeugen sich an Beratungsstellen wenden

Wer meldet:

Name:

Kontaktdaten:

Funktion:

Datum der Meldung:

Über wen wird gemeldet:

Name:

Kontaktdaten:

Funktion:

Datum/ Zeitraum der dargestellten Vorkommnisse:

Was wird gemeldet:

Welche Information durch die Fachstelle wurden im Gespräch benannt:

- ✓ Informationen über das weitere Verfahren (entsprechend Interventionsplanplan)
- ✓ Folgende Beratungs-/ Unterstützungsmöglichkeiten wurden benannt:

- ✓ Folgende Verabredungen wurden getroffen:

Datum:

Name der Person, die die Meldung aufgenommen hat:

Erstellt auf Basis einer Vorlage der Fachstelle Prävention der Nordkirche

9.8 Teamvertrag

Teamvertrag

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

in der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig



Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche auf dem Weg der Identitätsbildung, auch in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexuellen Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und Handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiter*in unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und die potentiellen Ansprechpartner*innen sind in unserem Jugendverband geklärt und kommuniziert.
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter*innen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
9. Jede und jeder aus unserem Team versichert, dass sie bzw. er keine Straftat nach § 72a SGB VIII begangen hat und wir weiterhin nach den Verhaltensregeln der Selbstverpflichtungserklärung handeln.

Teamvertrag

Wir haben als Team

am mit

die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen es als Grundlage unserer Arbeit.

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			



Straftaten nach § 72 a SGB VIII sind:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten nach § 72 a SGB VIII sind:

§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Kontakt

Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
Diakon Gottfried Labuhn, Landeskirchenamt - Referat 10 -
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel,
Telefon: 05331/802-145, Mobil: 0151/22234588,
Email: gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de



In Kooperation mit der
Evangelischen Jugend in der
Landeskirche Braunschweig



Willkommen



Unsere Kirche steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde. Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus haben in unserem Haus keinen Platz.



Kirche im Tourismus

unser
Kreuz
hat
keine Haken

EV.-LUTH. PROPSTEI
BRAUNSCHWEIG
GEMEINSAM. GLAUBEN. LEBEN.

RECHTE

gelten für alle Teilnehmenden, Teamende und hauptamtliche Personen

Du hast das Recht fair behandelt zu werden.

Niemand darf dich einschüchtern, ärgern, beleidigen oder schlagen. Außerdem darf dir niemand dein Eigentum wegnehmen.

Nur du hast das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.

Deshalb darf dich nur dann jemand anfassen, wenn du damit einverstanden bist. Du darfst Nein sagen. Dies kann mit Worten, Blicken oder Körperhaltungen passieren. Deine Intimsphäre darf nicht verletzt werden.

Du hast das Recht, Spiele nicht mitzumachen, wenn du sie unangenehm oder ekelig findest oder dich dabei nicht wohl fühlst.

Du hast das Recht bei der Freizeit nicht durch grenzverletzende Rituale, Mutproben oder Spiele lächerlich gemacht oder erniedrigt zu werden.

Du hast das Recht ungestört die Toilette zu benutzen und ungestört und unbeobachtet zu duschen.

Niemand darf sich ohne deine Zustimmung auf dein Bett setzen.

Nur du gibst dein Einverständnis fotografiert zu werden und gibst deine Zustimmung zur Weiterverarbeitung deiner persönlichen Informationen.

Deine Kritik und Beschwerden werden ernstgenommen und du kannst Grenzverletzungen melden (notfalls auch anonym im Beschwerdekasten).

Du hast das Recht, dass dich niemand schikaniert oder bloßstellt. Wenn jemand deine Gefühle oder deine Intimsphäre verletzt, ist es dein gutes Recht, Hilfe zu holen.

Bei allen Entscheidungen auf der Freizeit, die deine persönliche Selbstbestimmtheit betreffen, hast du das Recht mitzubestimmen!

